

# **Satzung des Landkreises Prignitz über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)**

Der Kreistag des Landkreises Prignitz hat auf der Grundlage der § 131 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 3 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10] S., ber. [Nr. 38]) geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl. I/25 [Nr. 08]) i. V. m. §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 [Nr. 8] S.174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2024 (GVBl. I/24 [Nr. 31]) in seiner Sitzung vom 26.03.2026 folgende Satzung für den Landkreis Prignitz beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung regelt die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren sowie die Erstattungspflicht von Auslagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht, soweit eine Abgabe durch andere Gebührensatzungen des Landkreises, Bundes- oder Landesgesetze geregelt oder anderslautendes Bundes- oder Landesrecht anzuwenden ist

## **§ 2 Gegenstand der Gebühren**

- (1) Der Landkreis Prignitz erhebt in Angelegenheiten seiner Selbstverwaltung Gebühren für
  - a) Besondere Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), wenn diese Leistungen der Verwaltung von den Beteiligten beantragt worden sind oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigen (Verwaltungsgebühren),
  - b) Widerspruchsbescheide, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, im Sinne dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, sind 10 bis 75 von Hundert der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (3) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.
- (4) Die Bestimmungen der Abgabenordnung gelten nach Maßgabe des § 12 KAG entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 3 Gebührenmaßstab**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich unbeschadet des § 8 nach der Allgemeinen Gebührentabelle, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sind für die Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so sind das Maß des Verwaltungsaufwandes und der Wert des Gegenstandes der Verwaltungstätigkeit zugrunde zu legen.
- (3) Werden mehrere gebührenpflichtige Leistungen nebeneinander erbracht, wird für jede einzelne Leistung die jeweilige Gebühr erhoben.
- (4) Wird ein Antrag auf Vornahme einer öffentlichen Leistung nach Beginn, aber vor Beendigung der sachlichen Bearbeitung zurückgenommen oder wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so beträgt die

Gebühr mindestens 25 Prozent, höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Gebühr.

- (5) Wird ein Antrag wegen Nichtzuständigkeit abgelehnt oder wurde mit der Bearbeitung des Antrages noch nicht begonnen, so ist keine Gebühr zu erheben.

### **§ 3 Widerspruchsgebühren**

- (1) Für Widerspruchsbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn oder soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.
- (2) Wird der Widerspruch nur teilweise zurückgewiesen oder richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Sachentscheidung, so ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr entsprechend. Die Verwaltungsgebühr beträgt mindestens 25 Prozent höchstens jedoch 75 Prozent der vorgesehenen Widerspruchsgebühr.
- (3) Im Falle einer vollständigen Rücknahme des Widerspruchs vor Erlass des Widerspruchsbescheides wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Das Gleiche gilt, soweit sich der Widerspruch auf andere Weise erledigt hat.
- (4) Wird der Widerspruch ganz oder teilweise durch den Landkreis aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen durch den Landkreis ganz oder teilweise auf Antrag zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung beruht allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Widerspruchsführers.
- (5) Wird eine zuvor abgelehnte Leistung auf einen Widerspruch hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.
- (6) Im Falle eines auf den Erlass des Widerspruchsbescheides folgenden verwaltungsgerichtlichen Verfahrens ist, sofern das Verwaltungsgericht auch eine Entscheidung über die Kosten des Widerspruchsverfahrens trifft, die vom Verwaltungsgericht in der Kostenentscheidung festgesetzte Kostenquote maßgebend.

### **§ 4 Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist, es sei denn, er stellt einen Antrag gemäß 8 Abs. 4 dieser Satzung.
- (2) Auslagen können auch demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwände verursacht hat.
- (3) Zu ersetzen sind insbesondere folgende Auslagen:
- a) im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und Zustellungskosten
  - b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  - c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - d) bei Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle die den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen
  - e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen
  - f) Kosten für Übersetzungen
  - g) Kosten für die Bereitstellung von Datenträgern
  - h) Laborkosten aus externen Laboren

- i) die sonstigen Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Beamten zustehen.

## **§ 5 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist,
  - a) wer die besondere Leistung beantragt oder sonst zurechenbar veranlasst hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird,
  - b) wer die mit der öffentlichen Einrichtung oder Anlage des Landkreises gebotene Leistung tatsächlich in Anspruch nimmt,
  - c) wer die Gebührenschuld durch eine von der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
  - d) wer hierzu durch Gesetz, Verordnung oder Vertrag verpflichtet ist.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner auf dieselbe Schuld haften als Gesamtschuldner.
- (3) Für den Auslagenersatz gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 6 Entstehung der Gebühren- und Auslagenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld für Verwaltungsgebühren entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen, besonderen Leistung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Gebühren und Auslagen werden von Amts wegen festgesetzt.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Leistung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Gebühr und Auslagenerstattung abhängig gemacht werden.

## **§ 8 Befreiung und Ermäßigung von Gebühren und Auslagen**

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
  - a) das Land Brandenburg, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die besonderen Leistungen nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betreffen
  - b) die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Bundesländer, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
  - c) die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die besonderen Leistungen unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dienen.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Nr. 1 bis 3 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen.

- (2) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche und einfache schriftliche und einfache elektronische Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
  - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Arbeitnehmer oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen.

- (3) Für Personen, die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem Sozialgesetzbuch II oder Sozialhilfe nach Sozialgesetzbuch XII beziehen sowie für Studenten, Auszubildende, Schüler und Rentner werden Verwaltungsgebühren nur in Höhe von 50 Prozent erhoben.
- (4) Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung kann im Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebühren- und Auslagenschuldners
- a) aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten,
  - b) bei öffentlichen Leistungen an deren Erbringung ein besonderes öffentliches Interesse besteht oder
  - c) eingetragenen Vereinen und rechtsfähigen Stiftungen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung dienen, gewährt werden.

Die Entscheidung trifft der Landrat nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Gründe für eine solche Befreiung bzw. Ermäßigung sind aktenkundig zu machen.

- (5) Es kann davon abgesehen werden, Gebühren einschließlich Auslagen festzusetzen, zu erheben, nachzufordern oder zu erstatten, wenn der Betrag niedriger als 1 Euro, in Ausnahmefällen 5 Euro, ist und die Kosten der Einziehung oder Erstattung außer Verhältnis zu dem Betrag stehen, es sei denn, dass wegen der grundsätzlichen Bedeutung des Falles die Einziehung geboten ist.

## **§ 9 Umsatzsteuerpflicht**

Soweit die Leistungen nach dieser Gebührenordnung umsatzsteuerpflichtig sind, wird zu der Gebühr die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

## **§ 10 Gebührengläubiger**

Gebührengläubiger ist der Landkreis Prignitz.

## **§ 11 Inkrafttreten/ Außerkräfttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.\*  
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung des Landkreises Prignitz vom 12.07.2001 in der Fassung ihrer Änderungssatzung vom 24.04.2008 sowie der 2. Änderungssatzung vom 17.03.2015 außer Kraft.

*\*Veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Prignitz Nr. 18 vom 01.04.2026.*

Perleberg, den 26.03.2026

gez. Müller  
Christian Müller  
Landrat des Landkreises Prignitz